

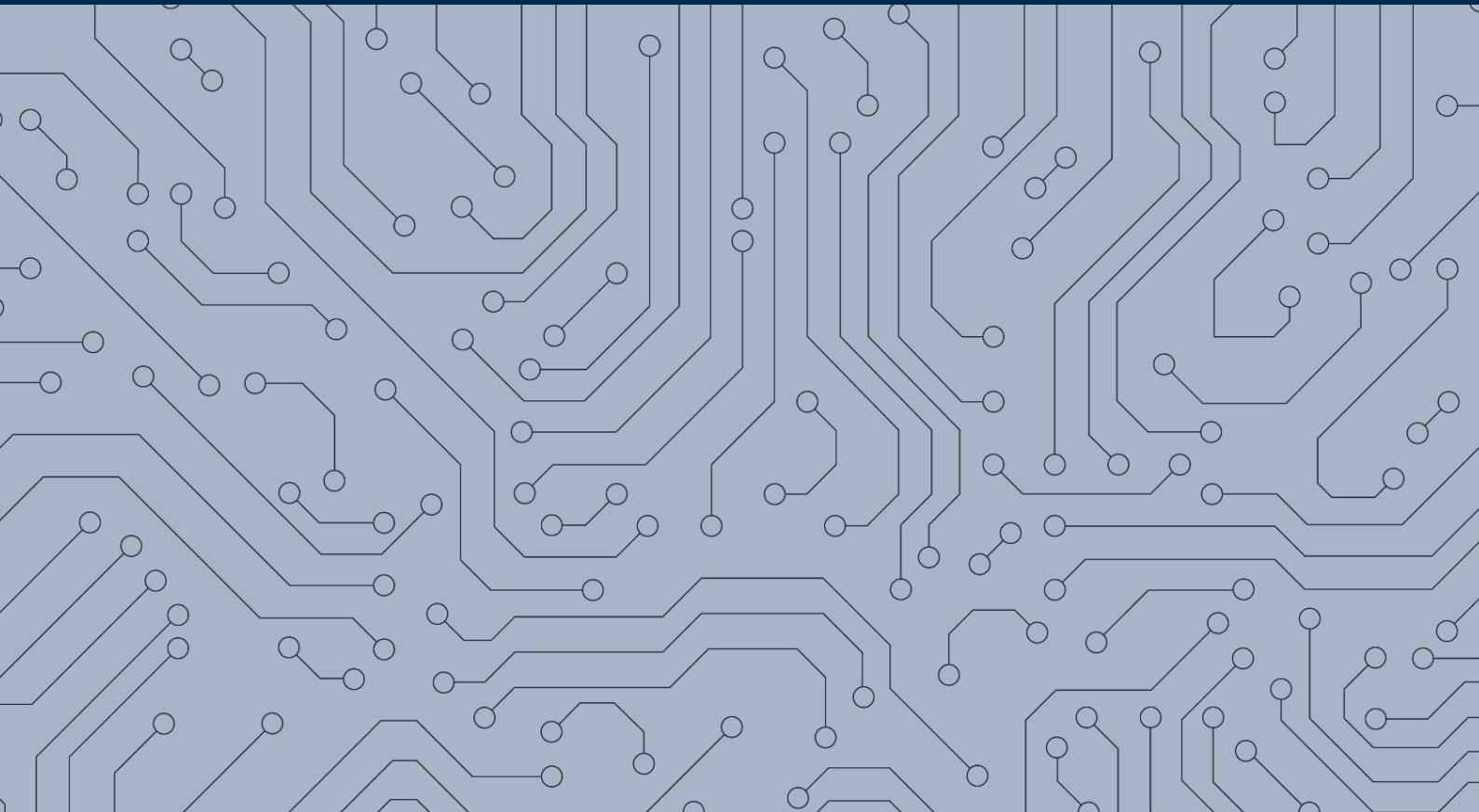
First Sensor

is now part of



Erklärung zur Unternehmensführung 2026

FIRST SENSOR AG, BERLIN



1.	(Konzern)Erklärung zur Unternehmensführung	3
2.	Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der First Sensor AG gemäß § 161 des Aktiengesetzes zum deutschen Corporate Governance Kodex.....	3
3.	Vergütungssystem und Vergütungsbericht	4
4.	Aktiengeschäfte von Organmitgliedern.....	4
5.	Wesentliche Grundsätze und Praktiken der Unternehmensführung	4
6.	Zusammensetzung des Vorstands und seine Arbeitsweise	5
	Arbeitsweise des Vorstands.....	7
7.	Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse	7
	Ausschüsse des Aufsichtsrats	9
	Arbeitsweise des Aufsichtsrats.....	9
8.	Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Fassung des Zweiten Führungspositionengesetzes.....	11
9.	Aktionäre und Hauptversammlung.....	11
10.	Nahestehende Personen	11

1. (KONZERN)ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

In der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f, 315d HGB erläutern Vorstand und Aufsichtsrat die Corporate Governance des Unternehmens im Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2024 bis zum 30. September 2025. Die Ausführungen gelten für die First Sensor AG und den Konzern, soweit nachfolgend nicht anders dargestellt. Gemäß § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB ist die Prüfung der Erklärung zur Unternehmensführung durch den Abschlussprüfer darauf zu beschränken, ob die gesetzlich geforderten Angaben gemacht wurden.

Die aktuelle Erklärung zur Unternehmensführung sowie die aktuelle Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex sind neben den nicht mehr aktuellen Erklärungen der vergangenen fünf Jahre auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.first-sensor.com/de/investor-relations/corporate-governance/> verfügbar.

2. ERKLÄRUNG VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT DER FIRST SENSOR AG GEMÄß § 161 DES AKTIENGESETZES ZUM DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Vorstand und Aufsichtsrat der First Sensor AG erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft seit der letzten Abgabe der Entsprechenserklärung am 15. November 2024 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022, mit Ausnahme der nachfolgend dargelegten Abweichungen entspricht und zukünftig entsprechen wird.

F.2: Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

Der Konzernabschluss wird aufgrund der gestiegenen Anforderungen im Zusammenhang mit dem ESEF-Tagging innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende veröffentlicht. Die Zwischenmitteilung zum ersten Quartal wird aus dem gleichen Grund innerhalb von 60 Tagen veröffentlicht.

G.1: Vergütungssystem des Vorstands

Der Aufsichtsrat legt für die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder jedes Jahr an die jeweilige Situation angepasste finanzielle und nichtfinanzielle Leistungskriterien fest, damit die für das jeweilige Geschäftsjahr maßgeblichen finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien exakt zu der Situation der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Festlegung passen. Aus diesem Grund werden die einzelnen finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien in dem Vergütungssystem des Vorstands der Gesellschaft nicht dargestellt.

G.3: Vergleich mit anderen Unternehmen

Der Aufsichtsrat greift bei der Festlegung der Gesamtvergütung vorrangig auf die umfassende Erfahrung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit in den Führungs- und Kontrollgremien anderer vergleichbarer Unternehmen in der einschlägigen Branche zurück. Das Vergütungssystem der Gesellschaft enthält für die Beurteilung der Üblichkeit der Gesamtvergütung keine Details hinsichtlich der Erstellung von Vergleichskriterien in Bezug auf vergleichbare Unternehmen.

G.10: Aktienbasierte Vergütung / Haltefrist

Die Vorstandsmitglieder erhalten auf der Basis ihrer Anstellungsverträge mit TE Connectivity und in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen dortigen Position als langfristige variable Vergütung sogenannte „Restricted Stock Units“, denen Aktien der TE Connectivity plc zugrunde liegen. Die Restricted Stock Units haben eine vierjährige Vesting Periode, vesten jedoch in jährlichen Teilbeträgen und werden dann als Aktien der TE Connectivity plc zur Verfügung gestellt. Nach der Ausgabe der Aktien können die Vorstandsmitglieder frei über sie verfügen. Eine vierjährige Haltefrist ist nicht vorgesehen, jedoch erhalten die Vorstandsmitglieder die gesamte Anzahl der Restricted Stock Units nur dann, wenn sie über die gesamte vierjährige Vesting Periode in einer entsprechenden Position als Beschäftigte von TE Connectivity sind.

Es gibt keine vertragliche Verpflichtung, dass ein Vorstandsmitglied die ihm gewährten variablen Vergütungsbeträge in Aktien der Gesellschaft anlegen muss.

G.11: Clawback Klauseln

Die Einbehaltung oder Rückzahlung von variablen Vergütungsbeträgen trotz Erreichen der vorgegebenen Zielwerte aufgrund anderweitiger außergewöhnlicher Umstände ist vertraglich nicht vorgesehen.

G.17: Vergütung von Ausschussmitgliedern.

Gemäß Empfehlung G.17 des DCGK soll unter anderem der höhere zeitliche Aufwand der Ausschussvorsitzenden und der Mitglieder der Ausschüsse angemessen berücksichtigt werden. Nach der Ansicht der Gesellschaft berücksichtigt die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder schon einen etwaigen zeitlichen Mehraufwand. Für die Mitglieder von Ausschüssen des Aufsichtsrats der Gesellschaft sowie deren Vorsitzenden ist daher keine erhöhte Vergütung gegenüber den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern vorgesehen.

Berlin, den 14. November 2025

Robin Maly
Vorstand

Dirk Schäfer
Vorstand

Michael Gerosa
Vorsitzender des Aufsichtsrats

3. VERGÜTUNGSSYSTEM UND VERGÜTUNGSBERICHT

Unter <https://www.first-sensor.com/de/investor-relations/corporate-governance/vergutung-der-organe/> kann das für das Geschäftsjahr 2025 und folgende geltende Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 Aktiengesetz abgerufen werden, das von der Hauptversammlung am 24. April 2025 gebilligt wurde. Auch der ebenfalls von der Hauptversammlung am 24. April 2025 gefasste Beschluss gemäß § 113 Abs. 3 Aktiengesetz über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats steht hier zur Verfügung. Außerdem ist auf dieser Internetseite der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 mit dem Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 Aktiengesetz zugänglich.

4. AKTIENGESCHÄFTE VON ORGANMITGLIEDERN

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind nach Artikel 19 Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmisbrauch (Marktmisbrauchsverordnung) gesetzlich verpflichtet, Eigengeschäfte mit Anteilen oder Schuldtiteln der First Sensor AG offenzulegen, soweit der Gesamtbetrag der von dem Mitglied oder ihm nahestehenden Personen innerhalb eines Kalenderjahrs getätigten Geschäfte die Summe von 20.000 € erreicht oder übersteigt. Die der First Sensor AG gemeldeten Geschäfte wurden ordnungsgemäß veröffentlicht und sind auf der Internetseite des Unternehmens unter <https://www.first-sensor.com/de/investor-relations/aktieninformationen/directors-dealings/> verfügbar. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung werden durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats keine Aktien der Gesellschaft gehalten.

5. WESENTLICHE GRUNDSÄTZE UND PRAKTIKEN DER UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Die First Sensor AG ist seit der mehrheitlichen Übernahme im Jahr 2020 durch TE Connectivity Teil des TE Connectivity-Konzerns. Im Zuge der Integration wurden verschiedene Richtlinien und Prozesse von TE Connectivity auch bei First Sensor implementiert. TE Connectivity verfügt seit mehr als einem Jahrzehnt über eine konsistente und transparente Performance-Bilanz in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG). Unter dem Namen „One Connected World“ ist die Vision für die Zukunft des Unternehmens zusammengefasst. Sie beschreibt gleichzeitig die Strategie, mit der TE Connectivity den Fortschritt im Bereich Nachhaltigkeit in vier Dimensionen vorantreibt: zielgerichtete Produktinnovationen, Förderung der Entfaltung der Mitarbeiter, nachhaltiges Wirtschaften und verantwortungsvolle Unternehmensführung. Die Aspekte werden nicht mehr auf der Ebene der First Sensor-Gruppe gesteuert, sondern First Sensor ist diesbezüglich im Rahmenwerk zur Corporate Responsibility des

TE Connectivity-Konzerns aufgegangen. Die gültigen Richtlinien sind über die Internetseite <https://www.te.com/de/about-te/corporate-responsibility.html> erreichbar.

TE Connectivity legt höchsten Wert auf Ethik und Compliance und orientiert sich dabei an den Grundwerten Integrität, Verantwortungsbewusstsein, Inklusion, Innovation und Teamarbeit. Der Ruf als hochgradig ethisches Unternehmen ist ein echter Wettbewerbsvorteil und Kunden, Partner und Aktionäre vertrauen darauf, dass der Konzern ethisch und im Einklang mit seinen Werten handeln. Das Ethics & Compliance-Programm umfasst das jährliche Risikoassessment, die Überprüfung und Weiterentwicklung der Ethik- und Compliance-Richtlinien und der Standardprozesse, Schulungen und Kommunikation zu den Themen, die Überprüfung und Bewertung der Programme sowie Untersuchungen und das Berichtswesen. Das Ethik- und Compliance-Team arbeitet mit der Personalabteilung und den Geschäfts- und Funktionsleitern und -managern zusammen, um Leistungen in Übereinstimmung mit den Werten von TE und dem Ethik- und Compliance-Programm angemessen anzuerkennen und zu belohnen.

Darüber hinaus existiert ein strukturiertes Verfahren, das es Mitarbeitern bzw. Führungskräften der First Sensor AG, deren Geschäftspartnern, Kunden und Lieferanten ermöglicht, sämtliche mutmaßlichen Verstöße gegen Rechtsvorschriften, gegen die TE Connectivity-Richtlinie zu ethischem Verhalten oder gegen sonstige TE Connectivity-Richtlinien sowie Ethics & Compliance Anliegen und Bedenken hinsichtlich mutmaßlichem Fehlverhalten gegenüber TE's Geschäftsgebaren zu melden und die Nachverfolgung sicherzustellen. Zur Meldung bekannter oder vermuteter Missstände, Fehlverhalten, Gefährdungen etc. steht eine Vielzahl an Möglichkeiten zur Verfügung, auch vertraulich oder anonym. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können sich mit ihren Anliegen an Vorgesetzte, die Personalabteilung, die Rechtsabteilung, das Ethics & Compliance Team, das Büro des Ombudsmanns sowie die Funktion „Employee Relations“ wenden. Zusätzlich stehen die ConcernLINE (Telefon-Hotline) und das ConcernNET (Webseite) zur Verfügung, um derartige Meldungen zu erstellen.

Die First Sensor AG und ihre Tochtergesellschaft sind im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt, die untrennbar mit unternehmerischem Handeln verbunden sind. Sie können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflussen. Der gewissenhafte Umgang mit Risiken ist deshalb elementarer Bestandteil einer verantwortungsvollen Unternehmensführung. Zur Sicherung des kurz- und langfristigen Unternehmenserfolgs bedarf es folglich eines lebendigen Risikobewusstseins, einer offenen Risikokultur und eines wirksamen Risikomanagementsystems.

Das Risikomanagementsystem von First Sensor ist ebenfalls in das entsprechende Managementsystem von TE Connectivity einbezogen. Dies ist verantwortlich für den internen Kontrollrahmen von TE Connectivity, die globale Einhaltung des Sarbanes-Oxley Act (SOX) und die Einhaltung der Finanzrichtlinien. Das Rahmenwerk umfasst aktuell mehr als 80 Finanzrichtlinien und mehr als 450 Richtlinien für die verschiedenen funktionalen Bereiche. Alle Standorte von First Sensor werden regelmäßig gemäß dieser Richtlinien auditiert. Ergänzt wird dieses Rahmenwerk durch ein spezifisches Risikoassessment und -Controlling für die Gesellschaften und Standorte von First Sensor. Die hier identifizierten Risiken werden dann entsprechend bewertet, gesteuert und kontrolliert. Der Aufsichtsrat wird regelmäßig in einem strukturierten Prozess über die Risikolage des Unternehmens informiert und überwacht in diesem Rahmen die Wirksamkeit des Systems.

6. ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDS UND SEINE ARBEITSWEISE

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung wird die First Sensor AG von zwei Vorstandmitgliedern geführt:

Name	Position im Vorstand
Robin Jan Maly	Vorstand ohne gesonderten Geschäftsbereich (seit April 2021, bis Mai 2027)
Dirk Karl Schäfer	Vorstand ohne gesonderten Geschäftsbereich (seit Juni 2021, bis Mai 2027)

Robin Maly, Jahrgang 1977, ist General Manager, Sensor Manufacturing Services Business Unit Sensors, TE Connectivity Solutions GmbH. Dirk Schäfer, Jahrgang 1969, ist Director Controller, Sub Region Central Europe Germany and Austria, bei der TE Connectivity Germany GmbH (Bensheim, Deutschland). Thibault Kassir, Jahrgang 1969, war im Geschäftsjahr 2025 als Senior Vice President and General Manager TE Sensors Mitglied des Vorstands und hat sein Amt am 3. November 2025 niedergelegt.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen keine Aufsichtsratsmandate und keine Nebentätigkeiten außerhalb des TE Connectivity-Konzerns wahr.

Die Lebensläufe aller Vorstandsmitglieder sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.first-sensor.com/de/unternehmen/ueber-first-sensor/unser-management/> abrufbar.

Gemäß DCGK soll die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgen und eine Wiederbestellung früher als ein Jahr vor Ablauf der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung nur bei Vorliegen besonderer Umstände möglich sein. Dem hat First Sensor in der Vergangenheit entsprochen.

Der Aufsichtsrat hat auf Basis der Empfehlungen des DCGK und im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen ein Anforderungsprofil für Vorstandsmitglieder beschlossen, das auch die Anforderungen an die Diversität in diesem Gremium berücksichtigt. Ziel dieses Diversitätskonzepts ist es, eine möglichst vielfältige, sich gegenseitig ergänzende Zusammensetzung eines führungsstarken Vorstands sicherzustellen und zu gewährleisten, dass unterschiedliche Perspektiven in die Unternehmensleitung einfließen. Es wird angestrebt, dass im Vorstand insgesamt sämtliche Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden sind, die angesichts der Aktivitäten der First Sensor AG als Teil des TE Connectivity-Konzerns als wesentlich erachtet werden.

Bei der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands achtet der Aufsichtsrat auf deren persönliche Eignung, Integrität, überzeugende Führungsqualitäten, internationale Erfahrung, die fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, die bisherigen Leistungen, Kenntnisse über das Unternehmen sowie die Fähigkeit zur Anpassung von Geschäftsmodellen und Prozessen. Der Aspekt der Vielfalt (Diversität) ist bei der Besetzung von Vorstandsposten ein Auswahlkriterium, wobei neben dem Geschlecht auch das Alter sowie der Bildungs- und Berufshintergrund berücksichtigt werden. Bei der Auswahl von Mitgliedern des Vorstands berücksichtigt der Aufsichtsrat insbesondere auch folgende Gesichtspunkte:

- Neben den erforderlichen spezifischen Fachkenntnissen sowie Management- und Führungserfahrungen für die jeweilige Aufgabe sollen die Vorstandsmitglieder möglichst ein breites Spektrum von Kenntnissen und Erfahrungen sowie Ausbildungs- und Berufshintergründen abdecken.
- Mit Blick auf die internationale Ausrichtung des Unternehmens als Teil des TE Connectivity-Konzerns soll bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Internationalität im Sinne von unterschiedlichen kulturellen Hintergründen oder internationalen Erfahrungen (z. B. längere relevante berufliche Erfahrungen im Ausland oder Betreuung ausländischer Geschäftsaktivitäten) geachtet werden.
- Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über Erfahrungen aus den für First Sensor wichtigen Geschäftsfeldern, insbesondere in den Bereichen Industrie, Mobilität und Gesundheit, verfügen.
- Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über langjährige Erfahrung auf den Gebieten Technologie (einschließlich Sensortechnologie, Digitalisierung und Cybersecurity), Nachhaltigkeit, Produktion, Finanzen, Risikomanagement sowie Recht (einschließlich Compliance) und Personal verfügen.
- Für die First Sensor AG gilt b.a.w. nicht die gesetzliche Vorgabe nach § 76 Abs. 3a AktG (Mindestbeteiligungsgebot). Der Aufsichtsrat sieht dennoch die Berücksichtigung von Frauen als einen wesentlichen Aspekt der langfristigen Nachfolgeplanung für den Vorstand.
- Es wird als wünschenswert angesehen, dass im Vorstand unterschiedliche Altersgruppen vertreten sind. Für die Mitglieder des Vorstands hat der Aufsichtsrat entsprechend der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex eine Altersgrenze bestimmt. Danach sollten Mitglieder des Vorstands in der Regel nicht älter als 67 Jahre sein.

Maßgeblich für die Entscheidung über die Besetzung einer konkreten Vorstandsposition ist stets das Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

Die Umsetzung des Diversitätskonzepts für den Vorstand im abgelaufenen Geschäftsjahr erfolgte im Rahmen des Verfahrens zur Vorstandsbestellung. Der Aufsichtsrat beziehungsweise der Personal- und Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats beachtet bei der Auswahl der Kandidaten beziehungsweise bei den Vorschlägen zur Bestellung der Mitglieder des Vorstands die im Diversitätskonzept für den Vorstand festgelegten Anforderungen.

Im Vorstand sind aktuell in seiner Gesamtheit sämtliche Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden, die angesichts der Aktivitäten von First Sensor als wesentlich erachtet werden. Der Vorstand erfüllt in seiner derzeitigen Zusammensetzung diesbezüglich sämtliche Anforderungen des Diversitätskonzepts. Die Vorstandsmitglieder decken ein breites Spektrum von Kenntnissen und Erfahrungen sowie Ausbildungs- und

Berufshintergründen ab und verfügen über internationale Erfahrung. Im Vorstand sind darüber hinaus unterschiedliche Altersgruppen vertreten. Die festgelegte Regelaltersgrenze wird von keinem Vorstandsmitglied erreicht.

Die Berücksichtigung von Frauen ist ein wesentlicher Bestandteil der langfristigen Nachfolgeplanung des Aufsichtsrats für den Vorstand; sie würde als wichtiges Kriterium bei der Neubesetzung einer Position im Vorstand beachtet werden.

Die langfristige Nachfolgeplanung für die Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich durch regelmäßige Gespräche zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie die regelmäßige Behandlung des Themas im Aufsichtsrat. Bei der Behandlung im Aufsichtsrat trifft der Aufsichtsrat auch eine Einschätzung dazu, wann in der Zukunft eine Besetzung der Vorstandpositionen erforderlich sein wird und beruft gegebenenfalls den Personal- und Nominierungsausschuss ein, um Entscheidungen über die erforderlichen Eigenschaften und Qualifikationen vorzubereiten. Die Struktur des Vorstands und die Anzahl der Ressorts wird fortlaufend geprüft. Zusätzlich werden regelmäßig die Vertragslaufzeiten und Verlängerungsmöglichkeiten bei aktuellen Vorstandsmitgliedern besprochen sowie über mögliche Nachfolger beraten.

Arbeitsweise des Vorstands

Zum Stichtag dieser Erklärung besteht der Vorstand aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so tragen sie regelmäßig gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung und leiten das Unternehmen eigenverantwortlich und kollegial. Im Geschäftsverteilungsplan ist geregelt, welche Aufgaben die einzelnen Vorstandsmitglieder haben. In der Geschäftsordnung für den Vorstand ist geregelt, wie die Beschlussfassung des Vorstands zu erfolgen hat und welche Beschlussmehrheiten im Einzelfall erforderlich sind.

Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so beschließt der Vorstand in der Regel in Sitzungen mit einfacher Mehrheit, soweit nicht das Gesetz eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Über alle wesentlichen Maßnahmen entscheidet der Vorstand gemeinsam. Er koordiniert die Geschäftsbereiche sowie die Einhaltung der Berichtspflichten.

Die Mitglieder des Vorstands steuern und kontrollieren den operativen Geschäftsverlauf im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Vorstand gegebenenfalls frühzeitig über Maßnahmen entscheiden kann, die den geplanten Geschäftserfolg absichern.

7. ZUSAMMENSETZUNG UND ARBEITSWEISE DES AUFSICHTSRATS UND SEINER AUSSCHÜSSE

Der Aufsichtsrat der First Sensor AG besteht satzungsgemäß aus sechs Mitgliedern, von denen vier als Vertreter der Anteilseigner von der Hauptversammlung gewählt werden und zwei Mitglieder Arbeitnehmervertreter sind.

Vorsitzender:

Michael Gerosa, außerdem Mitglied des Prüfungsausschusses, ausgeübter Beruf: Senior Director / Regional Controller EMEA, TE Connectivity Switzerland AG (Schaffhausen, Schweiz); Jahrgang 1974; Erstbestellung 2021, bestellt bis 2026; weitere Aufsichtsratsmandate: TE Connectivity Poland Services sp. z o.o. in Krakau, Polen (Mitglied des Verwaltungsrats); Tyco Electronics Finland Oy in Helsinki, Finnland (Mitglied des Verwaltungsrats); TE Connectivity Svenska AB in Upplands-Väsby, Schweden (Mitglied des Verwaltungsrats); Tyco Electronics Saudi Arabia Limited in Riyadh, Saudi-Arabien (Mitglied des Verwaltungsrats); TE Connectivity (Denmark) ApS in Glostrup, Dänemark (Mitglied des Verwaltungsrats)

Stellvertretender Vorsitzender:

Rob Tilmans; außerdem Mitglied des Personal- und Nominierungsausschusses, ausgeübter Beruf: Senior Director Business Development, TE Connectivity Corp. (Berwyn, PA, USA); Jahrgang 1978; Erstbestellung 2021, bestellt bis 2026; keine anderen Aufsichtsrats- oder Geschäftsführungsmandate

Mitglieder des Aufsichtsrats:

Stephan Itter; außerdem Vorsitzender des Prüfungsausschusses, ausgeübter Beruf: CEO, Läpple AG (Heilbronn, Deutschland); Jahrgang 1967;

Erstbestellung 2020, bestellt bis 2030; weitere Aufsichtsratsmandate: Läpple Automotive GmbH, Teublitz, Deutschland (Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Aline Sellien, außerdem Vorsitzende des Personal- und Nominierungsausschusses, ausgeübter Beruf: Assistant General Counsel Labor and Employment Law EMEA - Corporate Legal, TE Connectivity Germany GmbH (Bensheim, Deutschland); Jahrgang 1970; Erstbestellung 2025, bestellt bis 2030; keine anderen Aufsichtsrats- oder Geschäftsführungsmandate

Christoph Findeisen; ausgeübter Beruf: Entwicklungsingenieur First Sensor AG, Niederlassung Dresden; Jahrgang 1984; Ersatzmitglied als Arbeitnehmervertreter seit 2021, bestellt bis 2029; keine anderen Aufsichtsrats- oder Geschäftsführungsmandate

Olga Wolfenberg; ausgeübter Beruf: Qualitätssicherung First Sensor AG (Berlin-Weißensee, Deutschland); Jahrgang 1965; Erstbestellung 2019, bestellt bis 2029; keine anderen Aufsichtsrats- oder Geschäftsführungsmandate

Der Aufsichtsrat der First Sensor AG hat ein Kompetenz- und Anforderungsprofil erstellt und überprüft dieses regelmäßig auf Anpassungsbedarf. Das Kompetenzprofil berücksichtigt die unternehmensspezifische Situation, die konkrete Geschäftstätigkeit, die Größe der Gesellschaft und die regionale Verteilung der Aktivitäten sowie die Eigentümerstruktur. Um seine Kontrollfunktion wahrnehmen und die Geschäfte, die die Gesellschaft betreibt, beurteilen und überwachen zu können, sind für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats die folgende Sachkunde und Kompetenzen erforderlich und den aktuellen Mitgliedern des Gremiums entsprechend zugeordnet:

	Michael Gerosa	Rob Tilmans	Stephan Itter	Aline Sellien
Persönliche Kriterien / Kompetenzen				
Jünger als 70 Jahre	x	x	x	x
Maximale Zugehörigkeit 10 Jahre	x	x	x	x
Unabhängigkeit (mindestens 1 Mitglied muss vollständig unabhängig sein)			x	
- Finanziell	x	x	x	x
- Keine persönliche Beziehung	x	x	x	x
- Keine geschäftliche Beziehung			x	
Unternehmerische Erfahrung / Managementerfahrung	x	x	x	x
Kein ehemaliges Vorstandsmitglied	x	x	x	x
Keine Aufsichts- oder Beratungsfunktionen bei Wettbewerbern	x	x	x	x
Grundkenntnisse Corporate Governance	x	x	x	x
Teamfähigkeit	x	x	x	x
Internationale Erfahrung (mindestens 1 Mitglied)	x	x	x	x
Branchenkenntnisse				
Sensorik (mindestens 1 Mitglied)	x	x		
Automotive (mindestens 1 Mitglied)			x	x
Medical (mindestens 1 Mitglied)			x	
Industrie (mindestens 1 Mitglied)	x	x	x	
Technisches und spezialisiertes Know-how				
Rechnungslegung (HGB, IFRS) (mindestens 1 Mitglied)	x		x	
Abschlussprüfung (mindestens 1 Mitglied)	x		x	
Controlling (mindestens 1 Mitglied)	x		x	

Risikomanagement / Compliance (mindestens 1 Mitglied)	x		x	x
Finanzen (mindestens 1 Mitglied)	x		x	
Recht (min. 1 Mitglied)				x
M&A (mindestens 1 Mitglied)	x	x	x	x
ESG (mindestens 1 Mitglied)	x		x	

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben damit in ihrer Gesamtheit alle wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats ist Stephan Itter, CEO der Läpple AG, Heilbronn. Die im Deutschen Corporate Governance Kodex aufgeführten Anhaltspunkte für fehlende Unabhängigkeit liegen bei ihm nicht vor. Drei Aufsichtsratsmitglieder stehen mit der TE Connectivity Sensors Germany Holding AG in einer nach dem Kodex offenzulegenden persönlichen und geschäftlichen Beziehung zu einem wesentlich an der First Sensor AG beteiligten Aktionär, ohne dass dies einen Interessenskonflikt begründet.

Bei der Suche nach qualifizierten Persönlichkeiten für den Aufsichtsrat, die das Gremium als Ganzes mit Fach- und Führungskompetenz optimal verstärken, soll auch auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden. Bei der Erarbeitung von Besetzungs vorschlägen soll im Einzelfall geprüft werden, inwieweit unterschiedliche, sich gegenseitig ergänzende Berufsprofile, Berufs- und Lebenserfahrungen, einschließlich internationaler Erfahrungen, sowie eine angemessene Vertretung der Geschlechter im Aufsichtsrat der Arbeit des Aufsichtsrats zuträglich sind. Die Berücksichtigung von Frauen bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates liegt in der Verantwortung aller Vorschlags- und Wahlberechtigten.

Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats sind weiblich, die Frauenquote beträgt somit 33,3 Prozent. Diese Quote soll auch zukünftig nicht unterschritten werden.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss und einen Personal- und Nominierungsausschuss eingerichtet. Die Geschäftsordnungen der Ausschüsse sind auf der Internetseite im Bereich Corporate Governance veröffentlicht. Die Ausschüsse sind jeweils mit zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats besetzt und sollen Beschlüsse des Aufsichtsrats vorbereiten.

Dem Personal- und Nominierungsausschuss gehören Aline Sellien (Vorsitzende) und Rob Tilmans an; er tagte im Zeitraum vor der Hauptversammlung 2025 ein Mal. Dem Prüfungsausschuss gehören Stephan Itter (Vorsitzender) und Michael Gerosa an. Der Ausschuss tagte im Geschäftsjahr 2025 drei Mal.

Gemäß des Deutschen Corporate Governance Kodex sollen die Mitglieder des Prüfungsausschusses insbesondere über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung verfügen. Hierzu zählen Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme. Außerdem ist Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung erforderlich. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Stephan Itter, CEO der Läpple AG, ist auf beiden Gebieten entsprechend sachverständig. Darüber hinaus ist er auch vertraut mit den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Michael Gerosa als weiteres Mitglied des Ausschusses verfügt ebenfalls über langjährige Erfahrungen im Bereich Finanzen, Rechnungswesen, der Abschlussprüfung (HGB, IFRS), Controlling und dem Risikomanagement / Compliance sowie in dem Bereich Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, überwacht ihn bei der Geschäftsführung und berät den Vorstand dabei. Der Rahmen für seine Tätigkeit ergibt sich aus dem Gesetz und der Satzung.

In regelmäßigen Abständen erörtert der Aufsichtsrat die Geschäftsentwicklung und Planung sowie die Strategie und deren Umsetzung. Er prüft den Jahres- und Konzernabschluss, den zusammengefassten Lagebericht der First Sensor AG und des Konzerns und ggf. den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns. Er stellt den Jahresabschluss der First Sensor AG fest und billigt den Konzernabschluss, wobei die Ergebnisse der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers berücksichtigt werden. Der Aufsichtsrat beschließt den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung. Zudem befasst sich der Aufsichtsrat mit der Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und unternehmensinternen Richtlinien durch das Unternehmen (Compliance).

In den Aufgabenbereich des Aufsichtsrats fällt es weiterhin, die Mitglieder des Vorstands zu bestellen und ihre Ressorts festzulegen. Der Aufsichtsrat entwickelt das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder und legt es der Hauptversammlung zur Billigung vor. Anschließend setzt er die konkrete Vergütung in Übereinstimmung mit dem System fest. Er legt die konkreten Zielvorgaben für die variable Vergütung und die jeweilige Gesamtvergütung für die einzelnen Vorstandsmitglieder fest und überprüft die Angemessenheit der Gesamtvergütung. Da die aktuell bestellten Vorstandsmitglieder keine Dienstverträge mit der First Sensor AG haben, sondern von Konzerngesellschaften von TE Connectivity vergütet wurden, traf dies im Geschäftsjahr 2025 nicht zu.

Wesentliche Vorstandentscheidungen sind an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden.

Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammen. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden regelmäßig in Sitzungen gefasst und können nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung auch außerhalb einer Sitzung gefasst werden. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur abgestimmt werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern gesetzlich nicht anders bestimmt. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne den Vorstand.

Zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft bestehen keine Berater- oder sonstigen Dienstleistungs- oder Werkverträge. Zwischen den Arbeitnehmervertretern und der Gesellschaft bestehen Arbeitsverträge.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Gremiums. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden von ihm oder bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter nach näherer Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats einberufen und geleitet. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Dem Vorsitzenden obliegt weiterhin die Niederschrift der Beschlüsse. Außerhalb der regulären Sitzungen steht er in einem kontinuierlichen Dialog mit dem Vorstand, insbesondere über die Themen Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, Risikomanagement und Compliance. In angemessenem Rahmen ist der Aufsichtsratsvorsitzende zudem bereit, mit Investoren über aufsichtsratsspezifische Themen Gespräche zu führen. Für diesen Dialog haben Vorstand und Aufsichtsrat Leitsätze formuliert. Die Entscheidung über den Eintritt in einen konkreten Dialog trifft der Aufsichtsratsvorsitzende. Er kann weitere Aufsichtsratsmitglieder oder Mitglieder des Vorstands zum Gespräch hinzuziehen. Im Nachgang informiert er die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Gesellschaft über diese Gespräche.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, wie wirksam er seine Aufgaben erfüllt. Die letzte umfangreiche Selbstbeurteilung fand zu Beginn des Geschäftsjahres 2025 statt. Mit Hilfe externer Unterstützung wurden anhand eines strukturierten Fragebogens zahlreiche Kriterien abgefragt und die Antworten gewissenhaft ausgewertet. Die Anregungen zur Verbesserung der Effizienz wurden direkt umgesetzt.

Vom Aufsichtsrat wurde ein Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte erlassen. Zustimmungspflichtige Geschäfte legt der Vorstand dem Aufsichtsrat in Form einer Beschlussvorlage zur Beratung und Genehmigung vor.

Neue Mitglieder des Aufsichtsrats können die Mitglieder des Vorstands und fachverantwortliche Führungskräfte zum Austausch über grundsätzliche und aktuelle Themen treffen und sich so einen Überblick über die relevanten Themen des Unternehmens verschaffen (»Onboarding«).

8. GESETZ FÜR DIE GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE VON FRAUEN UND MÄNNERN AN FÜHRUNGSPositionEN IN DER FASSUNG DES ZWEITEN FÜHRUNGSPositionEN-GESETZES

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen achtet der Vorstand auf Vielfalt (Diversity) und strebt insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Er hat zuletzt im Geschäftsjahr 2022 ein Diversitätskonzept verabschiedet, um den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen.

Der Vorstand der Gesellschaft hat gemäß § 76 Abs. 4 AktG eine Zielgröße für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands beschlossen. Bis zum 30. Juni 2027 soll der Frauenanteil in der ersten Ebene unterhalb des Vorstands 28,6 Prozent erreicht haben. Diese Ebene umfasste bei der letzten Überprüfung 23 Führungskräfte, von denen 6 weiblich sind, das entspricht einem Anteil von 26,1 Prozent. Damit wurde die Zielgröße von 28,6 Prozent noch nicht erfüllt. Es wird erwartet, dass sich aufgrund von Veränderungen der Gesamtzahl der Führungskräfte in dieser Managementebene die Quote im Geschäftsjahr 2026 sogar vorübergehend wieder verschlechtern könnte. Entsprechende Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Quote schrittweise zu verbessern. Eine zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands ist in der aktuellen Struktur nicht mehr gegeben.

9. AKTIONÄRE UND HAUPTVERSAMMLUNG

Die Aktionäre der First Sensor AG nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung der Gesellschaft wahr. Zum Vorsitz in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied berufen. Übernimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Vorsitz in der Hauptversammlung nicht und hat er kein anderes Aufsichtsratsmitglied zu seinem Vertreter bestimmt, so wählt der Aufsichtsrat den Vorsitzenden der Hauptversammlung. Wählbar sind auch Personen, die weder Aktionär noch Mitglied des Aufsichtsrats sind noch sonst dem Unternehmen angehören.

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Anteilseigner können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung entweder selbst ausüben oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder durch einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben lassen. Der Vorstand ist außerdem ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimme schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Auf der Internetseite der Gesellschaft stehen den Aktionären frühzeitig alle Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung zur Verfügung.

Außerdem besteht die Möglichkeit, Fragen zu diesen Dokumenten an Mitarbeiter des Bereichs Investor Relations zu stellen.

Die Möglichkeit, ordentliche Hauptversammlungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abzuhalten (virtuelle Hauptversammlung), wurde durch eine entsprechende Satzungsänderung berücksichtigt, um auch zukünftig flexibel auf bestimmte Konstellationen reagieren zu können und die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft zu erhalten. Die Hauptversammlung am 24. April 2025 fand als Präsenzveranstaltung statt.

10. NAHESTEHENDE PERSONEN

Im Geschäftsjahr 2025 sind keine Verträge zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrats und der First Sensor AG geschlossen worden. Mitgliedschaften von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern in Organen anderer Unternehmen sowie Geschäfte mit nahestehenden Personen werden im jeweils aktuellen Geschäftsbericht offengelegt.

Berlin, 28. Januar 2026

Für den Aufsichtsrat

Michael Gerosa

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Für den Vorstand

Robin Maly

Dirk Schäfer

First Sensor AG

Peter-Behrens-Straße 15

12459 Berlin

Deutschland

Tel +49 (0) 30 639923 – 760

Fax +49 (0) 30 639923 – 719

E-Mail ir@first-sensor.com

Website www.first-sensor.com/de/investor-relations